

I. Organisation der Landwirtschaftskammer.

A. Aufgaben und Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer und ihrer Organe.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien wurde auf Grund des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894, nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1895 die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die Mehrzahl der Provinzen der preussischen Monarchie angeordnet war, eingerichtet. Sie konstituierte sich am 4. März 1896 und nahm Anfang April desselben Jahres ihre Tätigkeit auf, indem sie in allen Beziehungen an die Stelle des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Schlesien trat, dessen Auflösung zu ihren Gunsten in den am 2. März bezw. 8. Mai 1896 stattgehabten Sitzungen des Zentralkollegiums beschlossen worden war.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes geschaffen, hat die Landwirtschaftskammer die Bestimmung:

1. Die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft der Provinz Schlesien wahrzunehmen und alle auf die Hebung und Förderung der Lage des ländlichen Grundbesitzes hinzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern.

2. Die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, welche sich nicht nur auf Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung von allgemein landwirtschaftlichem Interesse, sondern auch vor allem auf Maßnahmen zu erstrecken haben, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

3. Den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern.

4. Nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien setzt sich den „Satzungen“ gemäß aus 124 ordentlichen Mitgliedern zusammen, deren Wahlbezirke die einzelnen Landkreise der Provinz sind, mit Ausnahme der Kreise Bentzen, Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze, welche zu einem Wahlbezirke, dem alten Bentzener Landkreise vereinigt sind. Die Anzahl der in einem jeden Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder beträgt der Regel nach zwei, eine Ausnahme hiervon machen nur die Kreise Glogau, Liegnitz, Breslau, Neumarkt, Schweidnitz, Leobschütz, Neiße, Ratibor, welche je 3 Vertreter in die Landwirtschaftskammer entsenden. Zu diesen 124 ordentlichen Mitgliedern kommen noch 12 außerordentliche, welche von der Kammer auf jedesmal 3 Jahre gemäß § 14 des Gesetzes, welcher eine Zuwahl bis zu einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestattet, zugewählt werden; den außerordentlichen Mitgliedern steht nur eine beratende Stimme zu.

Wählbar zu ordentlichen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer sind die derzeitigen oder früheren Eigentümer, Pächter und Bäuer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirtschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 35 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt ist, ferner in Schlesien wohnhafte Vorstandsmitglieder oder Beamte von Vereinen nach mindestens 10jähriger entsprechender Tätigkeit und endlich solche Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Kammer die Wählbarkeit beigelegt wird.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer treten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre, zu **Plenarsitzungen** zusammen, um über Gegenstände von